

**Grundordnung
der Fachhochschule Stralsund
vom 3. November 2003**

Grundordnung der Fachhochschule Stralsund

vom 3. November 2003

Aufgrund des § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹ geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331)² - im folgenden LHG - hat die Fachhochschule Stralsund die nachfolgende Grundordnung (GrO) als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	Allgemeine Vorschriften	5
2. Abschnitt	Mitglieder und Angehörige der Hochschule	6
3. Abschnitt	Zentrale Gremien und Verwaltung	9
4. Abschnitt	Fachbereiche	13
5. Abschnitt	Institute und Zentrale Einrichtungen	14
6. Abschnitt	Lehre, Studium, Prüfungen	15
7. Abschnitt	Forschung und Entwicklung	17
8. Abschnitt	Schlussbestimmungen	18

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl. bl. BM M-V S. 181

Gliederung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung und Name der Hochschule
- § 2 Aufgaben und Ziele der Hochschule
- § 3 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

2. Abschnitt

Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- § 4 Mitglieder der Fachhochschule
- § 5 Angehörige der Fachhochschule
- § 6 Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 7 Vertretung der Gruppen in den Gremien (§§ 52 ff LHG)
- § 8 Wahlen
- § 9 Stimmrecht
- § 10 Ende der Mitgliedschaft in einem Gremium
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Studierendenschaft

3. Abschnitt

Zentrale Gremien und Verwaltung

- § 13 Zentrale Organe
- § 14 Hochschulleitung
- § 15 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter
- § 16 Prorektorinnen oder Prorektoren
- § 17 Senat
- § 18 Konzil
- § 19 Hochschulrat
- § 20 Kanzlerin oder Kanzler
- § 21 Hochschulverwaltung
- § 22 Gleichstellung

4. Abschnitt

Fachbereiche

- § 23 Fachbereiche
- § 24 Fachbereichsrat
- § 25 Fachbereichsleitung

5. Abschnitt

Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten

- § 26 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche
- § 27 Betriebseinheiten der Fachbereiche
- § 28 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Organisationseinheiten
- § 29 Information und Kommunikation

6. Abschnitt	Lehre, Studium, Prüfungen
§ 30	Lehrfreiheit
§ 31	Studienfreiheit
§ 32	Lehrangebot und Evaluation
§ 33	Studiengänge und Studienordnung
§ 34	Prüfungen und Prüfungsordnung
§ 35	Studienreform

7. Abschnitt	Forschung und Entwicklung
---------------------	----------------------------------

§ 36	Forschung und Entwicklung
------	---------------------------

8. Abschnitt	Schlussbestimmungen
---------------------	----------------------------

§ 37	Inkrafttreten
------	---------------

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung und Name der Hochschule

(1) Die Fachhochschule Stralsund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung.

(2) Die Hochschule führt den Namen Fachhochschule Stralsund, University of Applied Sciences.

§ 2

Aufgaben und Ziele der Hochschule

(1) Die allgemeinen Aufgaben der Hochschule ergeben sich aus § 3 LHG.

(2) Zur weiteren Spezifizierung der Aufgaben und Ziele verfügt die Hochschule über ein Leitbild, das Grundlage des Handelns aller Hochschulmitglieder sein soll. Die Hochschule bekennt sich zu den Schwerpunkten, die sie in ihrem Leitbild festgelegt hat.

(3) Das Leitbild wird im Rahmen eines partizipativen Prozesses kontinuierlich weiterentwickelt und vom Konzil beschlossen.

§ 3

Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

Alle Satzungen, Ordnungen, Berichte, für die eine Pflicht zur Veröffentlichung durch die Fachhochschule besteht, werden über die Homepage auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.

2. Abschnitt Mitglieder und Angehörige der Hochschule

§ 4 Mitglieder der Fachhochschule

(1) Mitglieder der Fachhochschule (§ 50 Absatz 1 LHG) sind

1. die Rektorin oder der Rektor (§ 83 LHG)
2. die Kanzlerin oder der Kanzler (§ 87 LHG)
3. die Professorinnen und die Professoren (§§ 57 ff. LHG)
4. die immatrikulierten Studierenden (§ 17 LHG)
5. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 68 (LHG)
6. die wissenschaftlichen und fachpraktischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§§ 66, 77 LHG)
7. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit nichtwissenschaftlichen Dienstleistungen (§ 78 LHG).

(2) Mitglieder der Fachhochschule, die jedoch nicht in Ämter und Gremien der Hochschule gewählt werden können (§ 50 Absatz 2 LHG), sind

1. die Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter und die Gastdozentinnen und Gastdozenten (§§ 65, 74 LHG)
2. die Lehrbeauftragten (§ 76 LHG)
3. die wissenschaftlichen Hilfskräfte (§ 79 LHG)
4. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten (§ 50 Absatz 2 Nr. 3 LHG)
5. Personen, die hauptberuflich an der Hochschule tätig sind ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein. Über ihre Mitgliedschaft entscheidet der Fachbereich, an dem sie tätig sind. Wenn sie an anderer Stelle in der Hochschule tätig sind, entscheidet der Senat.
6. die Honorarprofessorinnen und die Honorarprofessoren (§ 73 LHG)

(3) Die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Hochschule bestimmen sich nach § 51 LHG.

§ 5 Angehörige der Fachhochschule

(1) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fachhochschule an (§ 50 Absatz 3 LHG):

1. Professorinnen und Professoren nach Erreichen der Altersgrenze, die nicht Hochschulmitglieder nach § 50 Absatz 2 LHG sind,
2. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule (§ 50 Absatz 3 Nr. 3 LHG)

(2) Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 6

Berufung von Professorinnen und Professoren

Die Berufung von Professorinnen und Professoren (§ 60 LHG) sowie das Berufungsverfahren (§ 59 LHG) erfolgt entsprechend einer Berufungsordnung, die vom Senat beschlossen wird.

§ 7

Vertretung der Gruppen in den Gremien (§§ 52 ff LHG)

(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien bilden je eine Gruppe

1. die Professorinnen und die Professoren (Gruppe der Professoren)
2. die Studierenden (Gruppe der Studierenden)
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die wissenschaftlichen und die fachpraktischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten können die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gemeinsame Gruppe (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bilden, wenn eine nur geringe Zahl von Mitgliedern einer Gruppe dies rechtfertigt und ihre Mitglieder jeweils mehrheitlich zustimmen.

(2) Aktives Wahlrecht für die Gruppe der Professorinnen und Professoren haben auch

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
2. die Professorenvertreterinnen und die Professorenvertreter und die Gastdozentinnen und Gastdozenten
3. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten.

(3) Aktives Wahlrecht für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben auch

1. die Lehrbeauftragten
2. die wissenschaftlichen Hilfskräfte.

(4) Die Mitwirkung der genannten Gruppen im Senat, im Konzil und im Fachbereichsrat bestimmt sich nach § 52 Absatz 4 - 7 des LHG.

§ 8

Wahlen

Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konzil, im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen

Mitgliedergruppen getrennt aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 9 Stimmrecht

Bei Entscheidungen in Gremien, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, haben die Vertreter der fachpraktischen und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Stimmrecht (§ 52 Absatz 5 LHG).

§ 10 Ende der Mitgliedschaft in einem Gremium

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

1. mit dem Ende der Amtszeit
2. durch Niederlegung des Mandats
3. bei Ausscheiden aus der Hochschule
4. bei Wechsel der Gruppenzugehörigkeit
5. mit der Wahl eines Mitgliedes von Senat, Konzil oder Fachbereichsrat zum Mitglied des Rektorats.
6. mit der Wahl eines Mitgliedes des Fachbereichsrates (außer Studiendekanin oder Studiendekan) zum Mitglied der Fachbereichsleitung.
7. wenn eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter das praktische Studiensemester, ein Auslandssemester oder ein Urlaubssemester antritt.

(2) Scheidet ein Mitglied eines Gremiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Die Stellvertretung für ein stimmberechtigtes Mitglied von Senat, Konzil oder Fachbereichsrat wird ausgeschlossen.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Senat, Konzil und Fachbereichsräte tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie können nichtöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt (§ 54 Absatz 1 LHG). Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt (§ 54 Absatz 2 LHG).

(2) Die Mitglieder der Hochschule sind regelmäßig über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten. Die Tagesordnung der Sitzungen des Konzils, des Senats und der Fachbereichsräte werden in der Regel drei Arbeitstage vor Sitzungsbeginn durch vorherigen Aushang an dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht. Die Protokolle über die Ergebnisse der Beratungen sind in der gleichen Form zu veröffentlichen. Daneben können DV-gestützte Verfahren zur Anwendung kommen. Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter wird durch die Gremien gesondert unterrichtet.

§ 12

Die Studierendenschaft

- (1) Die an der Fachhochschule Stralsund eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule Stralsund, die ihre Angelegenheiten selbst wahrnimmt.
- (2) Rechtsstellung, Aufgaben und Regelungen über die Organe, Satzungen und Finanzen sowie zur Durchführung der Landeskonferenzen bestimmen sich nach den §§ 25 bis 27 LHG.
- (3) Die Studierendenschaft wirkt aktiv an der Landeskonferenz der Studierendenschaften (§ 25 Absatz 6 LHG) mit.
- (4) Die Organe der Studierendenschaft können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei ihrer Aufgabenerfüllung auf die organisatorische und finanzielle Mithilfe der Fachhochschule zurückgreifen.
- (5) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Studierendenschaft kann sich eine Wahlordnung geben. Ist dies nicht der Fall, so ist die Wahlordnung der Fachhochschule Stralsund sinngemäß anzuwenden.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge, die jeweils bei der Immatrikulation oder vor der Rückmeldung der Studierenden von der für die Fachhochschule zuständigen Kasse kostenfrei einzuziehen sind.
- (7) Die in der Beitragsordnung festgesetzte Beitragshöhe wird unabhängig von der Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Studierendenparlament erhoben.

3. Abschnitt

Zentrale Gremien und Verwaltung

§ 13

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat
2. der Senat
3. das Konzil.

§ 14 Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung führt die Bezeichnung Rektorat.
- (2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die das LHG oder die Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt.
- (3) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, aus zwei Prorektorinnen und/oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen und/oder Prorektoren sollen jeweils anderen Fachbereichen angehören, sind jedoch bei ihrer Amtsführung nicht Vertreterinnen und/oder Vertreter dieser Fachbereiche, sondern der gesamten Hochschule verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats werden vom Konzil gewählt. Der Senat schlägt Kandidatinnen und Kandidaten (mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers) vor. Nach § 80 Absatz 3 LHG kann das Konzil auch eigene Vorschläge einbringen.
- (5) Eine Abwahl von Mitgliedern des Rektorats mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers ist nach § 82 Absatz 7 LHG möglich.

§ 15 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter

- (1) Die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter führt die Bezeichnung Rektorin oder Rektor.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus, soweit sie oder er diese Aufgaben nicht auf andere Mitglieder der Hochschule delegiert.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor führt im Rektorat den Vorsitz und hat in diesem die Richtlinienkompetenz inne. Sie oder er weist den Mitgliedern des Rektorats Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Konzil für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist nur, wer nicht vor Ende der Amtszeit das 65. Lebensjahr überschreitet. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die vom Konzil gewählte Rektorin oder der vom Konzil gewählte Rektor wird gemäß § 83 Absatz 2 LHG vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Rektorin oder des Rektors ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Mit der Bestellung beginnt eine neue vierjährige Amtszeit.
- (7) Während der Amtszeit als Rektorin oder Rektor ruhen die Mitgliedschaftsrechte und die Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

§ 16 Prorektorinnen und/oder Prorektoren

- (1) Die Prorektorinnen und/oder Prorektoren werden vom Konzil im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professorinnen oder Professoren für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Senat schlägt dem Konzil Kandidatinnen und Kandidaten vor.
- (2) Die Prorektorinnen und/oder Prorektoren werden von der Rektorin oder vom Rektor bestellt.
- (3) Die Wiederwahl von Prorektorinnen und/oder Prorektoren ist zulässig.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Prorektorin oder eines Prorektors ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. In diesem Fall wird die Prorektorin oder der Prorektor nur für die Dauer der der Rektorin oder dem Rektor verbleibenden Amtszeit gewählt und bestellt.

§ 17 Senat

- (1) Die Zuständigkeit des Senats ergibt sich aus § 81 Absatz 1 bis 4 sowie § 16 Absatz 3, § 72 Absatz 1, § 105 Absatz 2 und § 106 Absatz 1 LHG.
- (2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat oder ein Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet darüber der Senat.
- (3) Mitglieder des Senats sind
 1. sechs Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren
 2. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden
 3. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahlordnung soll gewährleisten, dass im Senat die Fachbereiche im angemessenen Verhältnis zueinander vertreten sind.
- (6) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Senat kann widerruflich Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse einsetzen und über ihre Zusammensetzung und Kompetenz entscheiden.

§ 18 Konzil

(1) Die Zuständigkeit des Konzils ergibt sich aus § 80 Absatz 1 LHG. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils. Änderungen gegenüber dem Senatsvorschlag bedürfen der vorherigen Beratung und Beschlussfassung des Senats.

(2) Mitglieder des Konzils sind

1. zwölf Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren
2. zwölf Vertreter der Gruppe der Studierenden
3. sechs Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. sechs Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Konzils beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahlordnung soll gewährleisten, dass im Konzil die Fachbereiche im angemessenen Verhältnis zueinander vertreten sind.

(5) Das Konzil wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Hochschulrat

(1) Die Zuständigkeit des Hochschulrats ergibt sich aus § 86 LHG. Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder fünf Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis sowie der Wissenschaft an, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen.

(2) Die Mitglieder des Hochschulrats werden vom Konzil für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Senat hat das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.

(3) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie oder er ist in der Kommission Hochschule und Forschung nach § 85 LHG mit Sitz und Stimme vertreten.

§ 20 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Konzil für acht Jahre gewählt und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Zuständigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers ergibt sich aus § 87 Absatz 1 LHG.

§ 21 Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Sie unterstützt insbesondere die Dekaninnen und/oder die Dekane bei ihren Aufgaben.

§ 22 Gleichstellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt nach § 88 Absatz 1 LHG die Hochschule bei der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile (§ 4 LHG).

(2) Das Rektorat erstellt auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und –analyse der Beschäftigtenstruktur sowie der zu erwartenden Personalentwicklung einen Frauenförderplan (§ 3 GIG sowie § 4 LHG).

(3) Einmal jährlich findet eine Versammlung der in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden weiblichen Hochschulmitglieder statt, auf der über den Stand der Erfüllung des Frauenförderplanes berichtet wird.

4. Abschnitt Fachbereiche

§ 23 Fachbereiche

(1) Die Hochschule gliedert sich in die Fachbereiche:

- Elektrotechnik und Informatik,
- Maschinenbau,
- Wirtschaft.

(2) Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs sind die Hochschulmitglieder im Sinne des § 7 Absatz 1 und 2 GrO, die überwiegend in diesem Fachbereich tätig sind oder die in einem von diesem Fachbereich angebotenen Studiengang immatrikuliert sind. Sind Studierende in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fachbereichen zugeordnet ist, so sind sie nur in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, der den Studiengang trägt.

(3) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und die Fachbereichsleitung.

§ 24 Fachbereichsrat

(1) Die Zuständigkeit des Fachbereichsrates ergibt sich aus § 91 Absatz 1 LHG.

(2) Ein Fachbereichsrat besteht in der Regel aus

1. sechs Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren
2. zwei Vertretern der Gruppe der Studierenden
3. drei Vertretern der gemeinsamen Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 7 Absatz 1 GrO.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 25 Fachbereichsleitung

(1) Die Zuständigkeit der Fachbereichsleitung ergibt sich aus § 92 Absatz 2. LHG.

(2) Der Fachbereichsleitung gehören die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. In seiner konstituierenden Sitzung kann der Fachbereichsrat über weitere Mitglieder gemäß § 92 Absatz 1 LHG beschließen.

(3) Die Amtszeit der Fachbereichsleitung beträgt zwei Jahre. Wenn der Fachbereichsleitung Studierende angehören, beträgt deren Amtszeit ein Jahr.

5. Abschnitt Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten

§ 26 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung der Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) für Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung gebildet werden.

(2) Als Leiterin oder Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung wird durch den verantwortlichen Fachbereichsrat eine Professorin oder ein Professor der Einrichtung für vier Jahre gewählt.

§ 27

Betriebseinheiten der Fachbereiche

- (1) Unter der Verantwortung der Fachbereiche können Betriebseinheiten für Dienstleistungen gebildet werden.
- (2) Verwaltung und Leitung der Betriebseinheiten regelt der Fachbereichsrat. Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters bedarf der Zustimmung des Rektorats.

§ 28

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Organisationseinheiten

- (1) Unter der Verantwortung des Rektorats können weitere zentrale wissenschaftliche Einrichtungen für Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre, Forschung und Entwicklung gebildet werden (§ 94 Absatz 1 LHG).
- (2) Unter der Verantwortung des Rektorats können weitere zentrale Organisationseinheiten zur Dienstleistung für die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche gebildet werden (§ 94 Absatz 1 LHG).
- (3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung beschließt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat.
- (4) Jede weitere zentrale wissenschaftliche Einrichtung und Organisationseinheit gibt sich eine Ordnung, die vom Senat genehmigt werden muss.

§ 29

Information und Kommunikation

- (1) Die Hochschulbibliothek und das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik stellen für Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung Literatur- und sonstige Informationsmittel sowie Informations- und Kommunikationstechnologie bereit und erfüllen damit die Aufgaben gemäß § 94 Absatz 2 Satz 2 LHG.
- (2) Sie unterstützen die Angehörigen der Hochschule beim Umgang mit Informationen und Medien, insbesondere bei Suche, Verarbeitung, Nutzung und Produktion.
- (3) Sie dienen auch der örtlichen und überörtlichen Informationsversorgung, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Sie berücksichtigen bei der Auswahl von Informationsmitteln und Technologien die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen.
- (5) Sie erfüllen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufgaben in enger Kooperation.

6. Abschnitt Lehre, Studium, Prüfungen

§ 30 Lehrfreiheit

(1) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere

- die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben,
- die inhaltliche und methodische Gestaltung der Lehrveranstaltungen,
- das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen.

(2) Beschlüsse von Hochschulorganen zur Lehre sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung beziehen und die Lehrfreiheit nach Absatz 1 nicht beeinträchtigen.

(3) Im Übrigen wird auf § 5 Absatz 1 bis 3 LHG verwiesen.

§ 31 Studienfreiheit

(1) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnung und vorbehaltlich Absatz 2 Satz 2, insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungen aller Fachbereiche zu besuchen und diese Lehrveranstaltungen frei zu wählen.

(2) Beschlüsse von Hochschulorganen zu Fragen des Studiums sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Insbesondere können die Fachbereiche die Zulassung zu Lehrveranstaltungen beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(3) Im Übrigen wird auf § 5 Absatz 4 LHG verwiesen.

§ 32 Lehrangebot und Evaluation

(1) Neben den grundständigen Studiengängen und den Aufbaustudiengängen fördert die Hochschule weiterbildende Studien (§ 31 LHG).

(2) Die Hochschule informiert die Öffentlichkeit, insbesondere die Schulen der Region, über ihre Studienangebote.

(3) Die Hochschule begutachtet und bewertet in regelmäßigen Abständen von höchstens sieben Jahren mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung und -sicherung die Erfüllung ihrer Aufgaben (Selbstevaluation).

(4) Näheres regelt eine Evaluationsordnung, die vom Senat beschlossen wird.

§ 33

Studiengänge und Studienordnung

(1) Studiengänge führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Das Rektorat entscheidet auf Vorschlag der Fachbereiche und im Benehmen mit dem Senat über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Graduiertenstudien. Entsprechende Vorhaben sind rechtzeitig dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Auf § 28 Absatz 4 LHG wird verwiesen.

(2) Für jeden Studiengang stellt die zuständige Fachbereichsleitung eine Studienordnung auf. Über die Studienordnung beschließt der zuständige Fachbereichsrat.

(3) Die in der Studienordnung festgelegten Studieninhalte sind so zu begrenzen, dass das Studium einschließlich der Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

§ 34

Prüfungen und Prüfungsordnung

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt. Jeder Fachbereich schlägt für jeden seiner Studiengänge dem Senat eine Prüfungsordnung vor, die vom Senat als Hochschulsatzung beschlossen und dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt wird. Das Rektorat zeigt sie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach § 13 Absätze 2 und 4 LHG an.

(2) Prüfungen finden in der Regel in festen Prüfungsperioden statt.

(3) Im Übrigen wird auf §§ 36 bis 38 LHG verwiesen.

§ 35

Studienreform

Die Hochschule unterstützt die Erprobung von Reformmodellen nach § 9 Absatz 1 LHG.

7. Abschnitt Forschung und Entwicklung

§ 36 Forschung und Entwicklung

(1) Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer soll die Möglichkeit haben, sich in Forschung und Entwicklung zu betätigen und dafür die Ressourcen der Hochschule zu nutzen. Auf § 3 Absatz 1 S. 3 LHG wird verwiesen.

(2) Die Studierenden sollen frühzeitig an der Forschungs- und Entwicklungsarbeit beteiligt werden (§ 3 Absatz 5 LHG).

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Die am 22. Oktober 2003 vom Konzil beschlossene Grundordnung tritt am Tag der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg - Vorpommern in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung der Fachhochschule Stralsund vom 28. Juni 1994 außer Kraft.

Ausgefertigt nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern vom 30. 10. 2003.

Stralsund, 3. November 2003

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Vorsitzender des Senats

Prof. Dr. Torsten Czenskowsky
Vorsitzender des Konzils

Prof. Dr. Ulrich Schempp
Rektor